

03



BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Untergasse 3
86934 Reichling

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-363 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 03.02.2021
Unsere Zeichen P-2021-664-1_S2

Datum
12.02.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

**Gde. Apfeldorf, Lkr. Landsberg a. Lech: Aufstellung eines Bebauungsplans
„Dorfgemeinschaftshaus“**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit

Zentrale:
Hofgraben 4, 80539 München
Postfach 10 02 03, 80076 München

U-/S-Bahn: Marienplatz
Straßenbahn: Linie 19
Nationaltheater

Tel. 089/2114-0
Fax 089/2114-300
Internet: <http://www.blfd.bayern.de>

Bayer. Landesbank München
IBAN DE7570050000001190315
BIC BYLADEMM

die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Landratsamt Landsberg am Lech

Untere Naturschutzbehörde



14

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An die
VG Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Eingegangen

10. März 2021

Verwaltungsgemeinschaft
Reichling

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1734-62.2/Da-Natur		Dienstgebäude Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191-129 1470	Fax 08191-129 5470	Zimmer 17	Landsberg, 05.03.2021
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Untere Naturschutzbehörde			
Persönliche Erreichbarkeit Montag-Donnerstag 8.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr			

Gemeinde Apfeldorf – Aufstellung eines Bebauungsplans „Dorfgemeinschaftshaus“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude - Naturschutz und Wasserrecht
Außenstelle 12 • Justus-von-Liebig-Str. 3 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - ☎ Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00
Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 00, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> fachliche Stellungnahme</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die Entscheidung der Gemeinde, für das Dorfgemeinschaftshaus auf eine weitere Bodenversiegelung zu verzichten und ein vorhandenes Gebäude umzubauen. Den Unterlagen lag bisher jedoch kein Umweltbericht bei, eine abschließende fachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher erst nach Vorliegen des Umweltberichts.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>Art 141 BV §§ 1, 1a, 2, 8, und 9 BauGB §§ 1, 2 u. 13ff BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Landsberg am Lech

Untere Immissionsschutzbehörde

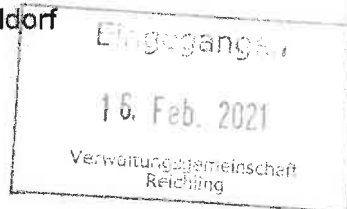


15

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

VG Reichling
für die Gemeinde Apfeldorf
Untergasse 3

86934 Reichling



Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1711.4/56-21/61.5		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofplatz 1	
Tel. 08191/129 1447	Fax 08191/129 5447	Zimmer 1	Landsberg, 12.02.21
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Untere Immissionsschutzbehörde			

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Apfeldorf	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Dorfgeschafthaus“	
für das Gebiet _____	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Von Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech. Benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz
Außenstelle 8 • Bahnhofplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>
Öffnungszeiten
Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD
Erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle
Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

<p>2. Träger öffentlicher Belange (Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.)</p> <p>Landratsamt Landsberg am Lech Untere Immissionsschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech</p> <p style="text-align: right;">Tel. 08191 / 129-1447</p>
<p><input type="checkbox"/> Keine Einwände gegen die Planung</p>
<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>

<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Gemeinde Apfeldorf plant die Aufstockung der vorhandenen Mehrzweckhalle um ein 2.OG (Vollgeschoss). Im Kellergeschoss sollen weiterhin die Umkleieräume für den Sportbetrieb und die Schießstände, im Erdgeschoss weiterhin die Turnhalle untergebracht werden. Im 1.OG sollen die Räume für die Vereine (Sport, Trachtenkapelle, Theatergruppe und Landjugend), die Bibliothek und im 2.OG der große Veranstaltungsraum untergebracht werden. Das zukünftige Dorfgemeinschaftshaus stellt demnach eine Mischnutzung aus Sportnutzung sowie Vereins- und Veranstaltungsnutzung dar und ist aus hiesiger Sicht auch nach der Baumaßnahme räumlich beengt und deckt nicht den zukünftigen Bedarf.</p> <p>Das Dorfgemeinschaftshaus ist folglich der Sportnutzung und damit dem Sportanlagenlärm nur zum Teil zuzuordnen. Bezüglich der mit dem Dorfgemeinschaftshaus verbundenen Lärmimmissionen wird seitens des Immissionsschutzes festgehalten, dass voraussichtlich durch die Aufstockung keine relevante Zunahme der Lärmimmissionen zu erwarten ist. Gemäß dem Bebauungsplan ist derzeit keine Vergrößerung der Parkplatzfläche im Freien geplant; die Parkplatzfläche dürfte jedoch aufgrund der höheren Zahl an Nutzern nicht mehr ausreichen. Im Übrigen können die Lärmemissionen im Gebäude durch mit Maßnahmen zum Schallschutz nach außen entsprechend gemindert werden.</p> <p>Die Aufstockung der vorhandenen Mehrzweckhalle zum zukünftigen Dorfgemeinschaftshaus ist für sich alleine betrachtet aus immissionsschutzfachlicher Sicht daher noch vertretbar.</p> <p>Zieht man jedoch die übrigen Sportanlagen im Freien in die Gesamtbetrachtung mit ein, so ist die geplante Aufstockung der Mehrzweckhalle zum Dorfgemeinschaftshaus aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht nachhaltig. Zwei der bestehenden Sportanlagen im Freien auf dem Sportgelände verursachen erhebliche Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft. Allein durch den Fußballplatz für die Punktspiele westlich der Mehrzweckhalle, der nur einen Abstand von 50 m zwischen Platzmitte und dem Wohngebäude auf Fl. Nr. 1030/9 aufweist,</p>

werden durch die Sportlärmmmissionen des Fußballplatzes die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) überschritten. Dasselbe trifft für die Sommerstückbahn südlich der Mehrzweckhalle zu, die einen Abstand von 120 m zwischen Platzmitte und dem Wohngebäude auf Fl. Nr. 1030/9 hat. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV durch die Sportlärmmmissionen der Sommerstockbahn überschritten.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen bisher keine Beschwerden über erhebliche Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft (Wohnbebauung entlang des Wiesenweges) vor. Die Gemeinde sollte jedoch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sichern und gleichzeitig die Belange des Umweltschutzes (Immissionsschutzes) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 c) und e) BauGB auch im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf berücksichtigen, selbst wenn die vorliegende Planung nur die Aufstockung der vorhandenen Mehrzweckhalle beinhaltet.

Seitens des Immissionsschutzes wird daher empfohlen den Umgriff des Bebauungsplanes auf das gesamte Sportgelände zu erweitern und die problematischen Sportanlagen im Freien in eine Sanierungsplanung miteinzubeziehen. Hier nur einige Anregungen zur Lösung der Gesamtsituation:

Die Verlagerung des Punktspielplatzes weiter nach Süden in ca. 130 m Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung oder auf den vorhandenen Trainingsplatz südwestlich der Mehrzweckhalle.

Die Verlagerung der Sommerstockbahn ebenfalls weiter nach Süden in ca. 180 m Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung.

Eventuell der Bau eines zusätzlichen Dorfgemeindehauses zur Deckung des zukünftigen Bedarfs mit genügend Stellplätzen an einem der o. g. Standorte für den Punktspielplatz oder die Sommerstockbahn.

Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet die Gemeinde diese Empfehlung in ihre Abwägung miteinzubeziehen.



Landratsamt Landsberg am Lech

Abfall-/Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Eingegangen
11. Feb. 2021
Verwaltungsgemeinschaft
Reichling

Ihr Zeichen		Ihr Schreiben vom	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1783.4/28-21/61.6		03.02.2021	
Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofsplatz 1			
Tel. 08191-129-1448	Fax 08191-129-5448	Zimmer 207	Landsberg, 08.02.2021
Ihr Ansprechpartner: Bodenschutz-/Abfallbehörde, fachliches Abfallwesen mailto:umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de			

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1. Gemeinde Apfeldorf

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Dorfgemeinschaftshaus“.	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz
Außenstelle 8 • Bahnhofsplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00
Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech Tel. 08191 / 129-1448
2.2	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan. Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich o.g. des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.



24

WWA Weilheim - Pütrichstrasse 15 - 82362 Weilheim
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Ihre Nachricht
03.02.2021

Unser Zeichen
1-4622-LL111-7746/2021

Bearbeitungs-
T

Datum
11.03.2021

Aufstellung eines Bebauungsplans „Dorfgemeinschaftshaus“ der Gemeinde Apfeldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist die vorliegende Beteiligung bei uns zwischenrein gerutscht. Wir bitten die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

In den bisher vorliegenden Unterlagen wird kaum auf wasserwirtschaftliche Belange eingegangen. Wir empfehlen dringend, im nächsten Verfahrensschritt die Aspekte der Erschließung (Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser) näher zu beschreiben.

Die Grundstücke 1030/5 sowie 1029 befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gewässers oder im Überschwemmungsgebiet. Hohe Grundwasserstände sind für dieses Gebiet nicht verzeichnet. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Altlastenverdachtsflächen sind dem Wasserwirtschaftsamt in diesem Bereich nicht bekannt.

Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage umfassenderer Unterlagen.

Freundliche Grüße
gez.



f

Von: @LEW.DE>
Gesendet: Dienstag, 2. März 2021 14:52
An:
Cc:
Betreff: Aufstellung Bebauungsplan "Dorfgemeinschaftshaus", Gemeinde Apfeldorf
Anlagen: Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel.pdf; Kabelplan.pdf

Sehr geehrte

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20 kV- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen U4 und APD100 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: sty. Betriebsstellenleiter Herr
Tel. 08241/5002-386
E-Mail: @lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzführung Süd
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe

T intern 71-4258
T extern +49-821-328-4258
Mobil +491733554271

[mailto](mailto:) [@lew-verteilnetz.de](mailto:le@lew-verteilnetz.de)

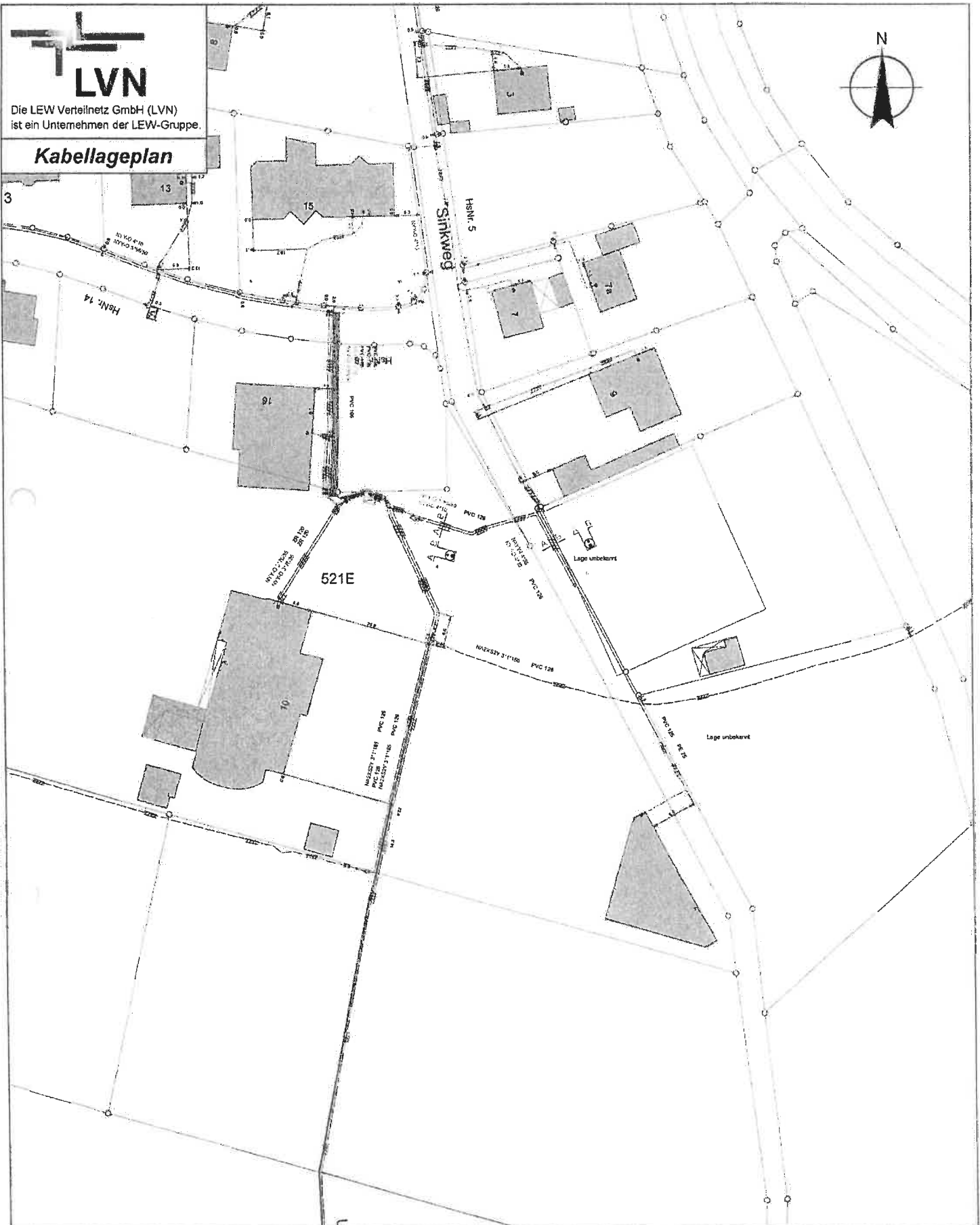
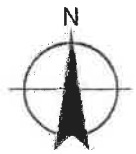
LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Litpher;
Geschäftsführer: Manfred Lux, Josef Wagner; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE 240432124

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.



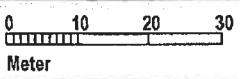
Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan



Für Rückfragen:

ERSD-F-S
Tel: ++49(821)3284258



Zeichenerklärung:

- Mittelsp.-Kabel ————
- Niedersp.-Kabel - - - - -
- Straßenbel.-Kabel —+—+—+—
- Fernmelde-Kabel —·—·—·—
- Fremdleitung ———+———

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!
Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungsstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort: Apfeldorf

M = 1:1000 A4

Datum: 02.03.2021, 14:45

Sachbearbeiter:

Unterschrift